

Einkaufsbedingungen für IT**der Allplan GmbH und der Allplan Deutschland GmbH (Stand 31.08.2017)****1. Allgemeines, Geltungsbereich**

1.1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen für IT gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikationstechnologie (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Sie finden nur Anwendung, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die Einkaufsbedingungen für IT gelten für sämtliche Aufträge und Bestellungen von Allplan GmbH und ihre Tochtergesellschaften in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“, „wir“ oder „uns“) über Leistungen im Bereich der Informations- und/oder Telekommunikationstechnologie; unsere insbesondere für den Verkauf und/oder die Lieferung sonstiger beweglicher Sachen geltenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung. Die Einkaufsbedingungen für IT gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikationstechnologie mit demselben Auftragnehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Einkaufsbedingungen für IT werden wir den Auftragnehmer in einem solchen Fall rechtzeitig und unverzüglich informieren.

1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen oder Mahnungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nicht vertraglich anderweitig geregelt oder gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist.

1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen für IT nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Auftragnehmer hat uns auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Beginnen mit der Leistungserbringung vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

2.3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie maximal 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.

3.3. Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettokaufpreises bzw. Netto-Auftragswerts pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als

5% des Nettokaufpreises bzw. Netto-Auftragswerts der verspätet gelieferten Ware bzw. Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Ware bzw. Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1. Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen nach zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Technik- und Qualitätsstandards. Hardware ist CE-zertifiziert sowie gemäß gültiger VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern. Software ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoDV) und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Lieferungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen.

4.2. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zum Beispiel Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsdurchführung qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Bei wiederholter mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen. Das Gleiche gilt im Fall eines wiederholten gravierenden sonstigen Fehlverhaltens. Dafür anfallende Kosten und Einarbeitungszeiten trägt der Auftragnehmer.

4.3. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel Verkauf vorrätiger Ware).

4.4. Durch den Auftragnehmer sind Lieferungen und Leistungen sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragenen Lieferungen vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Erkennt der Auftragnehmer beim Auftraggeber Schadsoftware, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.

4.5. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, sog. „Freie Software“ oder „Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (OSS), in Softwareentwicklungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser OSS für die Softwareentwicklung sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter als auch sonstiger Form ausdrücklich gestatten.

4.6. Der Einsatz von OSS kann im Einzelfall gestattet werden, wenn der Auftragnehmer (i) den Einsatz einer OSS schriftlich beim Auftraggeber beantragt, (ii) die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, (iii) die Gründe (Vorteile/Nutzen) für den Einsatz von OSS mitteilt und (iv) der Auftraggeber in die Nutzung dieser OSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligt. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Einwilligung gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Auftragnehmers nicht freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

4.7. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in München zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.8. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und

Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

4.9. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer vertraglich vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

4.10. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zum Beispiel Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Mitwirkung

5.1. Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungen, soweit diese im Vertrag vereinbart sind.

5.2. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb und stellt zweckentsprechende Arbeitsräume mit vereinbarten Arbeitsmitteln zur Verfügung.

5.3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen - sofern vorhanden - zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen oder Unterlagen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen gelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Daraus resultierende Mehrkosten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Alle vom Auftraggeber bereitgestellten technischen Betriebsmittel, Unterlagen, Informationen oder Datenträger dürfen nur für die vertraglichen Leistungen benutzt werden. Diese sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inklusive angefertigter Kopien zurückzugeben oder entsprechend Ziffer 7 dieser AEB-IT zu vernichten; dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten, Informationen oder Unterlagen und sonstigen Arbeitsmitteln ist ausgeschlossen.

5.4. Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Anderenfalls kommt der Auftraggeber mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der Auftraggeber ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

6. Leistungsänderungen

Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Entstehen dem Auftragnehmer durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Laufzeit sowie der Vergütung nach den vereinbarten Sätzen verlangen, die mit dem Auftraggeber abgestimmt werden muss und schriftlich festzuhalten ist. Erfolgt keine Einigung, kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn ihm ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

7.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (zum Beispiel Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zum Beispiel ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

7.3. Rechnungen sind auf dem Postweg, falls nicht anders vereinbart, getrennt von der Lieferung, unter Angabe der Bestelldaten (Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Menge, Nettoeinzelpreis, Gesamtnettopreis, USt, Bestellnummer, etc.) an uns zu schicken. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang der Lieferung.

7.4. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von weniger als 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, es sei denn eine andere Vereinbarung wird getroffen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvergang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

7.5. Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag ganz oder teilweise vorzeitig, vergütet er die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen, soweit der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten hat. Die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Vertragsleistungen sind dem Auftraggeber gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu übergeben. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen in diesen Fällen nicht.

7.6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

7.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

7.8. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Geheimhaltung, Weiterverarbeitung

8.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

8.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zum Beispiel Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des

Auftragnehmer gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

8.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

9. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Verlangen den/die Namen sowie die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner(s) für Datenschutz und Informationssicherheit mit.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung des Preises bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Bezahlung der gelieferten Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

11. Mangelhafte Lieferung oder Leistung

11.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware bzw. des vereinbarten Werks (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bzw. das Werk bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen für IT in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

11.3. Abweichend von § 442 Absatz 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

11.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine

Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

11.5. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Bei offenkundigen Mängeln gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht; in allen anderen Fällen gilt sie als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

11.6. Ist nach Übergabe von Leistungen ein Abnahme- oder Übergabeprotokoll erstellt worden, so hat der Auftragnehmer darin festgehaltene Mängel unverzüglich zu beheben. Nicht im Abnahme- oder Übergabeprotokoll festgehaltene Mängel sind vom Auftragnehmer nach Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist unverzüglich und kostenfrei zu beheben. Dem Auftraggeber stehen die Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßen Leistungen auch zu, wenn er ihm bekannte Mängel in der Abnahmeerklärung nicht vorbehalten hat.

11.7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

11.8. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es einer Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

11.9. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Insbesondere darf die Ausübung der Nutzungsrechte, zu deren Einräumung sich der Auftragnehmer verpflichtet hat, nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

11.10. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei und übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – auf eigene Kosten deren Abwehr, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche Dritter informieren. Wehrt der Auftragnehmer derartige Ansprüche nicht oder nicht in erforderlichem Umfang ab, bleiben dem Auftraggeber alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die diesem im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstandenen Kosten zu ersetzen, außer diese werden vom Dritten erstattet oder der Auftraggeber hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

11.11. Der Auftragnehmer kann bei einer Schutzrechtsverletzung nach eigenem Ermessen die betreffende Leistung so abändern oder durch eine andere ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die vereinbarte Nutzung der betroffenen Leistung aber weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist oder dem Auftraggeber ein Recht zur weiteren Nutzung der Leistung verschaffen. Dadurch dem Auftraggeber entstehender Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu erstatten. Kann der Auftragnehmer seinen Leistungspflichten durch die Rechtsverletzung

nicht mehr vertragsgemäß nachkommen, kann der Auftraggeber von dem die Rechtsverletzung betreffenden Vertrag zurücktreten.

11.12. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12. Produzentenhaftung

12.1. Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht oder der Auftragnehmer die Fehlerhaftigkeit nicht zu vertreten hat.

12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

12.3. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

13. Ausführung von Arbeiten

13.1. Auftragnehmer, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unseren Geländen ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

13.2. Der Auftragnehmer wird die Leistungen eigenverantwortlich erbringen. Nur er ist eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb des Auftraggebers erfolgt. Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen dort erbringen. Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner; ein Wechsel des Ansprechpartners ist rechtzeitig anzukündigen. Bei Leistungen im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dort geltende Sicherheitsvorschriften und Informationssicherheitsrichtlinien einzuhalten, die ihm der Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten, insbesondere auch bei einem sogenannten Remote-Zugriff.

14. Verjährung

14.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2. Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt.

14.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, indem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von der Schutzrechtsverletzung und dem berechtigten Anspruchsteller Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

14.4. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der

Verjährungsfristen des im Übrigen einschlägigen Kauf- oder Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15. Zusammenarbeit mit Dritten

Für die Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber kann die Zusammenarbeit mit Unternehmen erforderlich sein, die mit weiteren (Teil-)Leistungen beauftragt sind. Der Auftragnehmer wird mit diesen Unternehmen partnerschaftlich zur bestmöglichen Auftragsdurchführung für den Auftraggeber zusammenarbeiten und erforderlichenfalls mit diesen auftragsrelevante Informationen unter Berücksichtigung von Ziffer 7 austauschen.

16. Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht dem Auftraggeber ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

17.1. Diese Einkaufsbedingungen für IT gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

17.2. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

17.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ungültig oder nichtig sein oder werden oder wenn der Vertrag eine Lücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

17.4. Für diese Einkaufsbedingungen für IT und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

17.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in München.